



Sachstand

Rechtliche Instrumente der Strafverfolgung und Dokumentation von Kriegsverbrechen im Ukraine-Konflikt

Rechtliche Instrumente der Strafverfolgung und Dokumentation von Kriegsverbrechen im Ukraine-Konflikt

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 024/22
Abschluss der Arbeit: 25. März 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Völkerstrafrechtliche Ermittlungen	4
2.	Nationale Strafverfolgung	6
3.	Möglichkeiten zur internationalen Dokumentation	6

Dieser Sachstand gibt einen Überblick über die **Instrumente des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts**, die eine Verfolgung, Dokumentation und Bestrafung von Kriegsverbrechen in der Ukraine ermöglichen sowie über den **aktuellen Stand** der rechtlichen Aufarbeitung der Situation in der Ukraine.

1. Völkerstrafrechtliche Ermittlungen

Weder Russland noch die Ukraine sind Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Gleichwohl konnte der Chefankläger des Weltstrafgerichts, *Karim A. A. Khan*, nach geltendem Verfahrensrecht am 2. März 2022 ein **förmliches Ermittlungsverfahren** zur „Situation“ (*situation*) in der Ukraine eröffnen.¹ Das bedeutet, dass sich der Verdacht der Begehung von Völkerstraftaten – anders als bei völkerstrafrechtlichen Ermittlungen zu einem sog. „Fall“ (*case*) – bislang noch nicht auf einzelne Personen zugespißt hat, sondern vielmehr **generell** ermittelt wird.² In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig herauszustellen, dass sich der IStGH *ausschließlich* mit der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der mutmaßlich hauptverantwortlichen Einzelpersonen – und nicht mit der Verantwortlichkeit von Staaten – befasst.³

Die Zuständigkeit des IStGH für die „Situation“ in der Ukraine beruht auf einer (in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzten) **Unterwerfungserklärung**, welche die ukrainische Staatsführung bereits im Jahre 2015 mit Blick auf die Lage in den sog. „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk im Donbass abgegeben hat⁴ Die Möglichkeit der Eröffnung des förmlichen Ermittlungsverfahrens durch den Chefankläger beruht auf der – insofern präzedenzlosen⁵ – **Überweisung der „Situation“ der Ukraine durch mittlerweile insgesamt 41 Vertragsstaaten des IStGH-Statuts** – darunter

1 Statement of ICC Prosecutor Karim A.A. Khan QC, on the Situation in Ukraine: Receipt of Referrals from 39 States Parties and the Opening of an Investigation: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=2022-prosecutor-statement-referrals-ukraine>.

2 Legal Tribune Online vom 11. März 2022, „Völkerrechtler Claus Kreß über den Ukraine-Krieg – ‚Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück‘“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/>.

3 *Stefanie Bock*, Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerrecht, Verfassungsblog vom 8. März 2022, <https://verfassungsblog.de/der-krieg-in-der-ukraine-putin-und-das-volkerstrafrecht/>.

4 Die Deklaration der ukrainischen Regierung ist verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine Art 12-3 declaration 08092015.pdf](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine%20Art%2012-3%20declaration%2008092015.pdf).

5 *Sergey Vasiliev*, „Aggression against Ukraine: Avenues for Accountability for Core Crimes“, Blog of the European Journal of International Law vom 3. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/aggression-against-ukraine-avenues-for-accountability-for-core-crimes/>.

auch Deutschland⁶ – an das Weltstrafergericht. Dies ermöglichte es dem Chefankläger, das Verfahren auch ohne vorherige richterliche Zustimmung *umgehend* zu eröffnen.⁷

Die Ermittlungen der Anklagebehörde beziehen sich auf **Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**.⁸ Wegen des mit Wirkung vom 17. Juli 2018 ebenfalls strafbaren **Verbrechens der Aggression** – dessen Voraussetzungen der russische Angriff gegen die Ukraine wohl erfüllt⁹ – kann die Anklagebehörde zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht ermitteln.¹⁰ Ihr fehlt es diesbezüglich an der entsprechenden Zuständigkeit. Diese könnte sich, aufgrund eines besonders eng gefassten Zuständigkeitsregimes für dieses Verbrechen, lediglich aufgrund einer Überweisung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ergeben. Diese Möglichkeit ist mit Blick auf ein potentiell russisches Veto im Sicherheitsrat jedoch nicht realistisch.¹¹

Namhafte Völkerrechtler haben aus diesem Grunde die Errichtung eines **Sondertribunals für den Ukrainekrieg** gefordert, welches sich mit der juristischen Aufarbeitung speziell des Verbrechens der Aggression befassen sollte.¹²

6 Referral letter submitted in coordination with 38 States Parties: <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/ukraine/Article-14-letter.pdf>.

7 So bemühte sich der Chefankläger bereits um die Einholung einer solchen Zustimmung: Statement of ICC Prosecutor, Karim A. A. Khan QC, on the Situation in Ukraine: „I have decided to proceed with opening an investigation“, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20220228-prosecutor-statement-ukraine>.

8 Statement of ICC Prosecutor, Karim A. A. Khan QC, on the Situation in Ukraine: „I have decided to proceed with opening an investigation“, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20220228-prosecutor-statement-ukraine>.

9 *Stefanie Bock*, „Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerrecht“, Verfassungsblog vom 8. März 2022, <https://verfassungsblog.de/der-krieg-in-der-ukraine-putin-und-das-volkerstrafrecht/>.

10 Legal Tribune Online vom 11. März 2022, „Völkerrechtler Claus Kreß über den Ukraine-Krieg – ‚Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück‘“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/>.

11 Legal Tribune Online vom 11. März 2022, „Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/>.

12 Statement: Calling for the Creation of a Special Tribunal for the Punishment of the Crime of Aggression against Ukraine: <https://gordonandsarahbrown.com/wp-content/uploads/2022/03/Combined-Statement-and-Declaration.pdf>.

Dieser Vorstoß ist jedoch nicht unumstritten, vgl. *Kevin Jon Heller*, „Creating a Special Tribunal for Aggression against Ukraine is a bad idea“, *Opinio Juris* vom 7. März 2022: <https://opiniojuris.org/2022/03/07/creating-a-special-tribunal-for-aggression-against-ukraine-is-a-bad-idea/>.

2. Nationale Strafverfolgung

Auch auf der Ebene der nationalen Strafverfolgung wurden Maßnahmen ergriffen. So hat der **Generalbundesanwalt** im Rahmen eines Strukturermittlungsverfahrens bereits Ermittlungen wegen in der Ukraine begangener Kriegsverbrechen aufgenommen.¹³ Auch in **Polen**¹⁴ und **Litauen**¹⁵ ermitteln die nationalen Strafverfolgungsbehörden. Theoretisch denkbar ist die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen zudem auch in der Ukraine, Russland und in Belarus nach dem dort jeweils geltenden nationalen (Völker-)strafrecht.¹⁶

3. Möglichkeiten zur internationalen Dokumentation

Auf internationaler Ebene wurden Maßnahmen zur **Dokumentation** von Kriegsverbrechen ergriffen, um **Strafverfolgung** zu ermöglichen. So hat der **VN-Menschenrechtsrat** am 4. März 2022 – unter Protest Russlands – eine Kommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine ins Leben gerufen.¹⁷ Das Mandat der Kommission erstreckt sich dabei explizit auf die Unterstützung der internationalen Strafverfolgung durch unabhängig gewonnene Erkenntnisse.¹⁸ Bereits im Jahr 2014 errichtete der **Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen** den *Investigative Mechanism on Ukraine*, der seine Arbeit vor Ort auch während der aktuellen Kriegshandlungen ausübt.¹⁹

-
- 13 Tagesschau vom 8. März 2022, „Ermittlungen wegen möglicher Kriegsverbrechen“, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/bundesanwalt-ermittlungen-russland-101.html>.
- 14 Tom Dannenbaum, „Mechanisms for Criminal Prosecution of Russia’s Aggression against Ukraine“, Just Security vom 10. März 2022: <https://www.justsecurity.org/80626/mechanisms-for-criminal-prosecution-of-russias-aggression-against-ukraine/>. Eine englische Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuches ist abrufbar unter: https://www.legislationline.org/download/id/7354/file/Poland_CC_1997_en.pdf.
- 15 Aus Polen und Litauen berichtet James A. Goldston, „How not to Fail on International Criminal Justice for Ukraine“, Just Security vom 21. März 2022, <https://www.justsecurity.org/80772/how-not-to-fail-on-international-criminal-justice-for-ukraine/>.
- 16 Sergey Vasiliev, „Aggression against Ukraine: Avenues for Accountability for Core Crimes“, Blog of the European Journal of International Law vom 3. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/aggression-against-ukraine-avenues-for-accountability-for-core-crimes/>.
- 17 Human Rights Council to Establish Commission of Inquiry on Ukraine: <https://news.un.org/en/story/2022/03/1113292>. Vgl. dazu Charles Garraway, „Fact-Finding in Ukraine: Can anything be learned from Yemen?“, Lieber Institute – Articles on War, 14. März 2022, <https://lieber.westpoint.edu/fact-finding-ukraine-anything-learned-yemen/>.
- 18 Vgl. zum Wert der Arbeit der Untersuchungskommission Sergey Vasiliev, „Aggression against Ukraine: Avenues for Accountability for Core Crimes“, Blog of the European Journal of International Law vom 3. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/aggression-against-ukraine-avenues-for-accountability-for-core-crimes/>.
- 19 Eine Übersicht der Arbeit der „UN Human Rights Monitoring Mission in Ukraine (HRMMU)“ ist hier verfügbar: <https://www.ohchr.org/en/countries/ukraine>.

Ferner hat die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (OSZE) eine *Special Monitoring Mission* eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Konflikthandlungen zu beobachten sowie neutral aus dem Kriegsgebiet zu berichten.²⁰

Nach dem Ersten Zusatzprotokoll (ZP I) zu den Genfer Abkommen bestehen zudem diverse Möglichkeiten, auf (schwerwiegende) Verstöße gegen die Vorschriften der Genfer Abkommen zu reagieren. So steht es den Staaten beispielsweise offen, die gemäß Artikel 90 ZP I errichtete **International Humanitarian Fact-Finding Commission** (Internationale Ermittlungskommission) mit dem Krieg in der Ukraine zu befassen.²¹ Auf der Homepage der Kommission sind deren Aufgaben, Zusammensetzung und Kompetenzen umrissen.²² Danach ist die Kommission ...

- not a tribunal and focuses on facts and therefore returns no verdict;
- can offer its good offices and thus facilitate the restoration of an attitude of respect for the Conventions and the Protocol;
- has expressed its willingness to investigate violations of humanitarian law occurring not only in international conflicts, to which the Geneva Conventions and Protocol I are applicable, but also in non-international conflicts, provided the parties involved agree;
- invites States to assist it and to present evidence during the course of the investigation;
- discloses all evidence which the Parties have the right to comment and challenge, insuring in consequence fair and thorough proceedings;
- may not report its findings publicly, unless all the parties to the conflict agree;
- has within its elected membership highly qualified, internationally recognised, independent experts covering relevant areas of expertise;
- reflects the humanitarian and non political character of the law for the protection of the victims of armed conflicts;
- is a permanent body available to the international community whenever necessary and with the prospect of build up of experience.

20 OSCE, PC.DEC/117, „Deployment of an OSCE Special Monitoring Mission to Ukraine“, <https://www.osce.org/files/f/documents/d/6/116747.pdf>.

21 Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, <https://ihl-databases.icrc.org/ihl/INTRO/470> (Text und Kommentar).

Im Jahre 2017 wurde die Kommission nach Jahren der „Untätigkeit“ zur Aufklärung einer Explosion in der Ukraine befasst. Vgl. dazu *Christina Azzarello/Matthieu Niederhauser*, „The Independent Humanitarian Fact-Finding Commission: Has the ‚Sleeping Beauty‘ awoken?“, in: *Humanitarian Law and Policy* vom 9. Januar 2018, <https://blogs.icrc.org/law-and-policy/2018/01/09/the-independent-humanitarian-fact-finding-commission-has-the-sleeping-beauty-awoken/>.

22 <https://www.ihffc.org/index.asp?Language=EN&page=home>.

Gem. Art. 90 Abs. 2 ZP I / GK ist die Kommission also zuständig, „alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung im Sinne der Abkommen und dieses Protokolls oder einen anderen erheblichen Verstoß gegen die Abkommen oder das Protokoll darstellen sowie dazu beizutragen, dass die Abkommen und dieses Protokoll wieder eingehalten werden, indem sie ihre guten Dienste zur Verfügung stellt.“ In anderen Fällen nimmt die Kommission Ermittlungen auf Antrag einer am Konflikt beteiligten Partei **nur mit Zustimmung der anderen beteiligten Partei** auf.

Zu den (nur) 76 Mitgliedstaaten, welche die Zuständigkeit dieser Kommission gem. Art. 90 Abs. 2 a) ZP I / GK anerkannt haben, gehören u.a. Deutschland und die Ukraine, **nicht jedoch die Russische Föderation**.²³ Dies schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Kommission im aktuellen Ukraine-Krieg ein.

23 Nicht anerkannt haben die Zuständigkeit der Kommission auch die Atomkräfte USA, Frankreich, Israel, Indien, Pakistan, China und Nordkorea, vgl. https://www.ihffc.org/index.asp?Language=EN&page=statesparties_list.